

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Vierundzwanzigster Band.



**Hannover und Leipzig.
Hahn'sche Buchhandlung.
1899.**

Eine Urkunde des Bischofs Adalger von Worms vom Jahre 1044.

Mitgetheilt von H. Bresslau.

In nomine sancte et individue trinitatis. Adalgerus divina ordinante clementia Wormatiensis ecclesie pastor. Notum sit omnibus sancte dei ecclesie fidelibus tam futuris quam presentibus, quoniam Ebbo custos Wormatiensis ecclesie de thesauro * ecclesie XX libras puri auri et CC marcas argenti mihi prestitit. Quas cum domno meo regi Heinrico prestitissem, ab ipso quoddam predium Rodonesleba dictum in proprium accepi situm in pago Nordturingun et in comitatu Berenhardi marchionis cum omnibus suis appenditiis *, eo videlicet * tenore ut ego meique successores idem¹ predium libere et potestative in proprietatem habeamus, nec aliquis ex eo quicquam presumat * sue potestati aut iuri vendicare, nisi rex ipse predictus vel post mortem suam uxor eius aut filii sui, si filios habuerit, si non habuerit, quicumque heres eius pari numero voluerit eidem ecclesie et mihi vel successori meo XX libras boni auri et CC marcas argenti persolvere. Item prestitit mihi prenominatus custos LVII marcas argenti de thesauro prescripte ecclesie, quas expendi in servitium domni mei regis predicti, pro quibus restituendis decimationem ecclesie, que est Diermundestein, cum omni utilitate sua concessi eidem custodi. Si quid vero in his defuerit, de camera mea restituatur².

Die im Vorstehenden abgedruckte Urkunde des Bischofs Adalger von Worms, die jedenfalls in das Jahr 1044 gehört, ist, soviel ich sehen kann, bisher unedierte, während die Sache, von der sie in ihrem ersten Theil handelt, längst bekannt ist. Ueber das Darlehensgeschäft, das Heinrich III. vor Beginn seines ungarischen Feldzuges von 1044 mit seinem Kanzler Adalger abschloss, der im Anfang des

1) Corr. aus 'id est'. 2) Aus dem Chartular. eccl. Wormatiensis (saec. XII.) f. 38' in der öffentlichen Bibliothek zu Hannover. — Ueberschrift: De pecunia quam Adalgerus Heinrico regi mutuatus est pro predio Rodonesleba. — Der Petitdruck bezeichnet die Uebereinstimmung mit St. 2262.

Jahres zum Bischof von Worms ernannt war, haben wir ein Diplom des Königs selbst vom 16. Juni dieses Jahres¹. Das Geschäft, bei dem der König als Pfand für eine Anleihe von 20 Pfund Goldes und 200 Mark Silbers dem Bischof das Gut Rodensleben² mit dem Vorbehalt der Wiedereinlösung um die gleiche Summe für sich und seine Erben überliess³, wird in unserer Urkunde und in jenem Diplom sachlich ganz übereinstimmend und fast mit denselben Worten erzählt; das Diplom ist in der Bischofsurkunde selbst benutzt worden. Neu erfahren wir aus der letzteren in Bezug auf dies Geschäft nur das eine, dass der Bischof seinerseits den dem König vorzustreckenden Betrag sich durch ein Darlehen bei dem Capitel, beziehungsweise dessen Vertreter, dem Domcustos Ebbo⁴, beschafft hat.

Von grösserem Interesse als der erste ist der zweite Theil unserer Urkunde, in der über ein zweites von dem Bischof aus dem Kirchenschatz bei dem Domcustos aufgenommenes Darlehen berichtet wird: für beide zusammen ward demselben der Zehnte der Kirche von Dirmstein übertragen. Dies zweite Darlehen betrug 57 Mark Silbers, die der Bischof 'in servitium regis' verausgabt hat.

Unter dem 'servitium regis' kann entweder eine Aufwendung Adalgers für Hof- oder Heerfahrt (man denkt an den bevorstehenden Ungarnfeldzug) oder aber die für die Ver-

1) St. 2262, vgl. Steindorff, Jahrb. Heinrichs III., Bd. I, 205 N. 2.

2) Gross-Rodensleben im Kr. Wollmirstädt, vgl. Böttger, Diöcesan- und Gaugrenzen III, 187. — Dasselbe Gut (Rodenesleua in pago Nortturiggia) hatte Heinrich II. 1006 seinem Capellan Dietrich mit der Bedingung des Heimfalls an die Krone nach seinem Tode oder nach seiner Ernennung zum Bischof geschenkt (St. 1420). Der Heimfall muss also erfolgt sein.

3) In seinem Wesen entspricht das Darlehensgeschäft genau denen, welche sonst im 11. Jh. so häufig zwischen weltlichen und geistlichen Herren abgeschlossen werden. Ein Gut wird verpfändet, der Ertrag des Gutes fällt dem Darleiher zu und ersetzt ihm die Zinsen; Wiedereinlösung wird vorbehalten. Vgl. die Beispiele, die ich Jahrb. Konrads II., Bd. II, 391 N. 1 beigebracht habe. Obwohl in unserem Fall eine Frist für die Einlösung nicht gesetzt war, ist es dazu doch nicht gekommen; durch Urkunde vom 4. März 1051 (St. 2399) hat Heinrich III. das Gut dem Bischof Arnold und dessen Nachfolgern für immer zu vollem Eigenthum abgetreten.

4) Ebbo erscheint als custos schon in der Urkunde Bischof Azecho's (Boos, UB. der Stadt Worms I, 46 n. 51) und in der Tradition Hunbraths aus der Zeit Azecho's (das. I, 45 n. 49); Schannat, Hist. Worm. I, 85 kennt ihn noch in einer Urkunde von 1044 für Kloster Neuhausen, gedruckt ohne die Zeugen bei Schannat I, 109. Wahrscheinlich ist er identisch mit dem seit 1016 (Boos I, 35 n. 45) mehrfach genannten gleichnamigen magister scholarum, der in der von Boos herausgegebenen Wormser Briefsammlung aus dieser Zeit eine grosse Rolle spielt, zu unterscheiden aber von dem 1044—1068 (oder gar schon 1030) begegnenden gleichnamigen Decan (vgl. Schannat Hist. Worm. I, 78).

pflegung des Hofes bei einem Aufenthalt in Worms dem Bischof obliegende Leistung¹ verstanden werden. Ein Aufenthalt Heinrichs in Worms ist uns zwar für das Jahr 1044, in welches unsere Urkunde gesetzt werden muss, anderweit nicht bezeugt, aber es spricht an sich nichts dagegen, dass wir ihn eben aus dieser Urkunde erschliessen. Der König war im Februar in Sachsen und urkundet noch am 22. in Goslar; Ostern feiert er dann am 22. April in Nimwegen². Auf dieser Reise an den Niederrhein liesse sich ein Aufenthalt in Worms in das Itinerar einfügen: Heinrich hätte eine unmittelbare Veranlassung dazu in der Erledigung des Wormser Stuhles durch den am 17. Januar erfolgten Tod des Bischofs Azecho gehabt; indem er seinen Kanzler Adalger zum Nachfolger ernannte, liegt die Annahme, dass er dessen Weihe beiwohnte, nahe. Andererseits ist aber auch auf der Reise von Nimwegen nach Bonndorf, wo das oben angeführte Diplom vom 16. Juni ausgestellt ist, wie immer man diesen Ortsnamen auch deuten mag³, ein Aufenthalt in Worms möglich und vielleicht noch wahrscheinlicher.

Trifft eine der letzten Annahmen zu, so würde unsere Urkunde das sehr dürftige Itinerar Heinrichs in der ersten Hälfte des Jahres 1044 ergänzen. Ihr Hauptwerth aber liegt in der bestimmten Angabe über den Betrag, auf welchen sich das 'servitium regis' des Bischofs von Worms zum mindesten⁴ belief; es ist meines Wissens die einzige zahlenmässige Angabe dieser Art, die wir aus dem 11. Jh. überhaupt besitzen.

1) Vgl. Waitz VG. VIII, 227 ff. 2) Vgl. Steindorff I, 199 f. Dazwischen setzt Steindorff I, 200 N. 5 (wo 6. April statt 8. Druckfehler ist), vgl. I, 398 f., einen Aufenthalt zu Nienburg oder Naumburg an der Saale am 8. April auf Grund von St. 2259, einer offenbar gefälschten Urkunde, deren Daten er aber einem echten D. von 1044 entnommen sein lässt. Indessen haben wir für die letztere Annahme keinerlei Gewähr; selbst wenn für die Daten der Fälschung eine echte Urkunde aus der Königszeit benutzt wäre, ist eine Aenderung grade der Tages- und der Ortsangabe in der Fälschung sehr wohl möglich; und bei der grossen Entfernung zwischen Nienburg oder Naumburg und Nimwegen ist es an sich nicht sehr wahrscheinlich, dass der König am 8. April an der Saale gewesen sei, wenn er am 22. in Nimwegen Ostern feierte. 3) Vgl. Steindorff I, 205 N. 2. 4) Zum mindesten: denn es ist natürlich nicht ausgeschlossen, dass der Bischof einen grösseren Betrag als den von Ebbo erhaltenen dafür verausgabt hat.
